

An die Mitarbeitervertretungen
der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW)
und der Lippischen Landeskirche (LLK)

Gesamtausschuss der
Mitarbeitervertretungen der
Evangelischen Kirche von Westfalen
und der Lippischen Landeskirche

25.03.2020

Dienstvereinbarung bezüglich Kurzarbeit aufgrund der Corona-Pandemie

Liebe Kolleg*innen,

nun haben wir eine Situation in Deutschland, die wir uns vor einiger Zeit so nicht hätten vorstellen können. Eine so große Volkswirtschaft wie die in Deutschland kommt fast zum Erliegen und geht in einen kollektiven Pandemie-Schlaf. Und das Gleiche passiert in fast allen Ländern dieser Welt. Damit einhergehend kommt es in unserer EKvW und der LLK zu arbeitsrechtlichen Herausforderungen, die wir sonst innerhalb der verfassten Kirchen bisher nicht kannten. Eine dieser Herausforderungen wird vielleicht eine mögliche Kurzarbeitsregelung in Bereichen der EKvW und der LLK sein. Als Gesamtausschuss der EKvW/LLK ist uns bewusst, dass auch Dienstgeber diese Maßnahme nur aus der Not heraus ergreifen werden. Trotzdem gibt es durchaus die Möglichkeit, die Benachteiligungen der Kolleg*innen in den Einrichtungen der evangelischen Kirchen ein wenig zu reduzieren, sollte die Kurzarbeit für einige Bereiche nicht abwendbar sein.

Deswegen ist im Vorfeld einer solchen Maßnahme von den örtlichen MAVen erst einmal zu prüfen, ob es durch die Corona-Pandemie wirklich zu Einnahmeausfällen in den jeweiligen Dienstbereichen kommt. Denn wenn Kostenträger, bei uns im überwiegenden Maß die öffentliche Hand, ihre Zuschüsse nicht aussetzen, haben die Einrichtungen keine Mindereinnahmen, die eine Kurzarbeit nötig machen würden. Sollte die Prüfung allerdings ergeben, dass Arbeitsbereiche bzw. Einrichtungen extrem hohe Einnahmeausfälle zu befürchten haben, die deren Schließung zur Folge haben könnten, kann es im Interesse und Sinne aller Beschäftigten einer Dienststelle aus strategischen Gründen und zur Vermeidung von betriebsbedingten Kündigungen geboten sein, Kurzarbeit zu vereinbaren.

Sollte die Kurzarbeit wirklich nicht abwendbar sein, ist aus Sicht des Gesa EKvW/LLK eine Möglichkeit, dass in der Dienstvereinbarung, die nach § 36 MVG-EKD abzuschließen ist, geregelt ist, dass die Einsparungen des Dienstgebers durch die Zahlungsübernahme der Sozialabgaben durch die Agenturen für Arbeit an die Dienstnehmer weiterzugeben sind. Damit würde das Entgelt über die gesetzlichen 60%, beziehungsweise 67% hinausgehen und würde damit soziale Härten abmildern.

In diesem Zusammenhang ist es uns aber wichtig, auf Folgendes hinzuweisen:

Eine Dienstvereinbarung kann nur zwischen einer Dienststellenleitung und einer MAV vereinbart werden. Beide Seiten haben bei einer möglichen Dienstvereinbarung gemeinschaftlich, vertrauensvoll und konsensbildend zusammenzuarbeiten. Die Dienstvereinbarung muss von beiden Seiten unterschrieben werden können. Das geht weit über eine Informationspflicht seitens der Dienststellenleitung hinaus. Ohne die Zustimmung der MAV kann es keine Dienstvereinbarung geben!

Wir wünschen allen Kolleg*innen für Ihre Arbeit und Aufgaben, die sie in dieser Zeit angehen, alles Gute und Gottes Segen. Darüber hinaus wünschen wir Ihnen und Ihren Familien von ganzem Herzen: Bleiben Sie gesund!

Für den Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen der Evangelische Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche

mit freundlichen Grüßen

Cornel Spannel, Britta Däumer, Jörg Bielau (Vorstand)